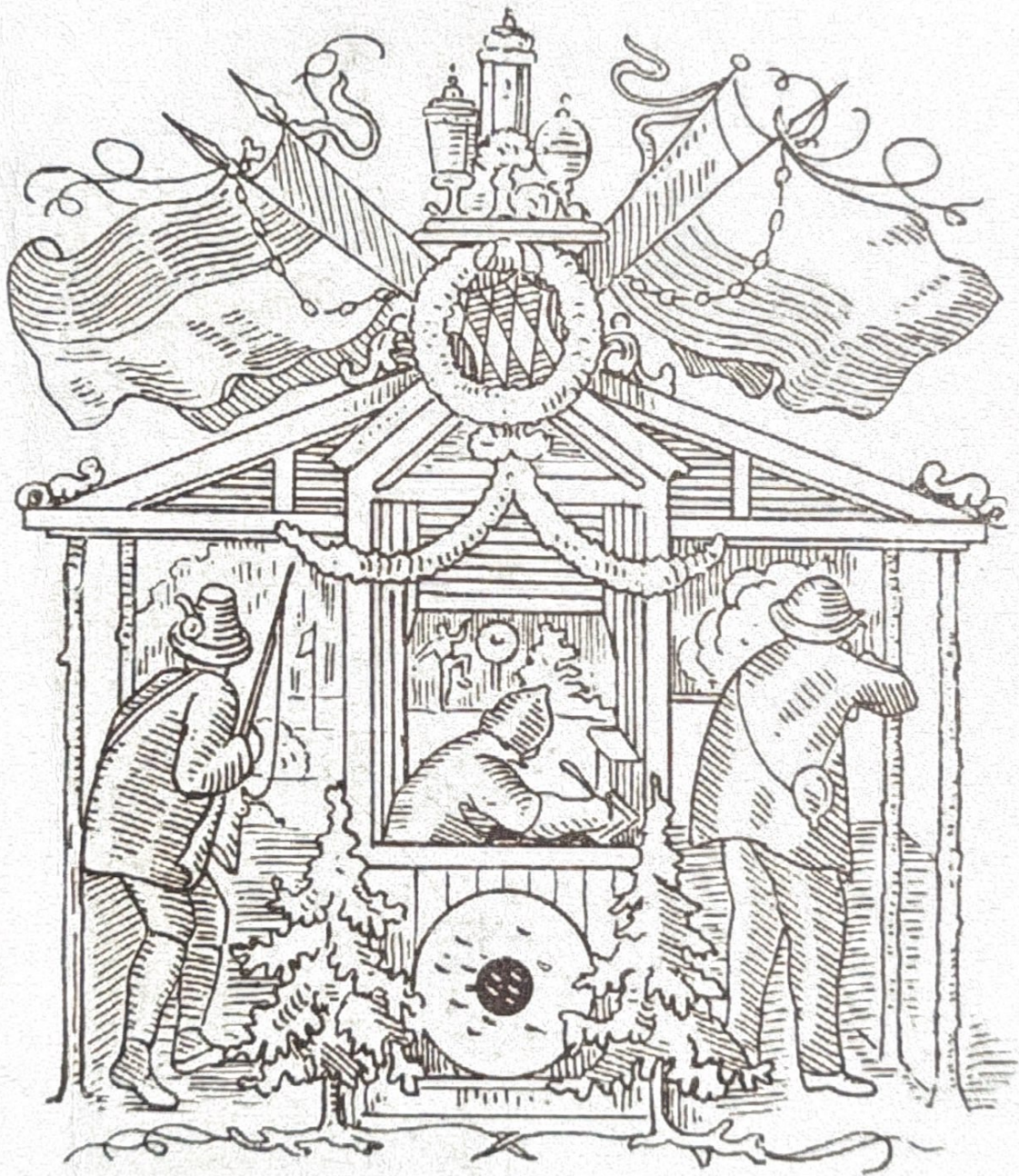


Satzung der Königlich Privilegierten Hauptschützen Erlangen



Neue Ausgabe von 2017

**Auf der Basis der allgemeinen Schützen-Ordnung
für das Königreich Bayern vom 25. August 1868**

Satzung der Königlich Privilegierten Hauptschützengesellschaft Erlangen

§ 1 Name und Zweck

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Königlich Privilegierte Hauptschützengesellschaft 1456 Erlangen und hat ihren Sitz in Erlangen, Spardorfer Str. 80.
- (2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. August 1868 (RegBl. Sp. 1729) und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Die Königlich Privilegierte Hauptschützengesellschaft ist Mitglied in anerkannten Dachverbänden. Zum einen im bayerischen Sportschützenbund von 1951, dem BSSB, der dem DSB (=Deutscher Schützenbund) angegliedert ist, und dem Bund Bayerischen Schützen von 1984 (BBS), der dem BDS (=Bund Deutscher Sportschützen von 1975) angegliedert ist. Verliert einer der Dachverbände seine anerkannte Sportordnung, so entfällt auch die Mitgliedschaft in diesem.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann nur sein, wer unbeschoten ist.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, das jedes Gesuch mindestens drei Wochen lang auf der Schießstätte oder in den Gesellschaftsräumen auszuhängen oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat.
- (2) Über Aufnahmegesuche entscheiden das Schützenmeisteramt u. der Gesellschaftsausschuss gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- (3) Besteht kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet die Generalversammlung über das Aufnahmegesuch.
- (4) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt, ihnen kann Sitz und Stimme im Gesellschaftsausschuss verliehen werden. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss (§ 6 II Buchst.c) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung,
- c) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens,
- d) durch nicht gezahlte Beiträge und nach zweifacher, schriftlicher Mahnung im laufenden Jahr
- e) durch falsche Angaben im Aufnahmegesuch

(2) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war § 6 IV bis VII gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht bis 30.09. eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das nächste laufende Jahr zu entrichten.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

(5) Mit der Kündigung muss bei Erstmitgliedschaft der BSSB-Schützenausweis an die Gesellschaft zurückgegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
- b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten
- c) die Satzung, die Arbeitsdienstordnung, die Geschäftsordnung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
- d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- f) für jede schriftliche Rechnung/Mahnung zusätzlich 10 EUR Verwaltungsgebühr zu entrichten

§ 6 Gesellschaftsdisziplin

- (1) Der Oberschützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
- (2) Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
 - a) Geldbußen bis zum Betrag vom Einzeljahresbeitrag der Erstmitgliedschaft,
 - b) Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,
 - c) Befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Gesellschaft.
- (3) Eine Geldbuße kann allein oder neben dem Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung der Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.
- (4) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den Oberschützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 1. Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.
- (5) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
- (6) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekanntgegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung.
- (7) Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von den Gesellschaftsveranstaltungen und von sportlichen Wettbewerben ausschließen, bis die Beschwerdefrist (Abs. 6 Satz 1) abgelaufen oder über eine von ihm eingelegte Beschwerde entschieden worden ist.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuss und die Generalversammlung.

§ 8 Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem Oberschützenmeister, dem 1. Schützenmeister (entspricht dem stellvertretenden Oberschützenmeister), dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportleiter. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft und volljährig sein.
- (2) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der Oberschützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 1. Schützenmeister vertreten.
- (3) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr zwei und im darauffolgenden Jahr drei weitere Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.
- (6) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst werden.
- (7) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.
- (8) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§ 9 Gesellschaftsausschuss

- (1) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben, hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tage der Wahl des Gesellschaftsausschusses. Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses und eine entsprechende Zahl von Ersatzleuten für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr drei und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter dem Vorsitz des Oberschützenmeisters stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.
- (4) Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der §§ 3 II, 6 V und 12 IV in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:
 - a) Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes und Prüfung der Jahresrechnung
 - c) Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen
- (5) Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. § 3 II und § 6 V bleiben unberührt.
- (6) Über die Sitzungen des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom Oberschützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.
- (2) Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 14 Jahren.
- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Oberschützenmeister. Er kann die Leitung der Versammlung ganz oder teilweise übertragen.
- (4) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (5) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.
- (7) Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für
 - a) eine Änderung der Satzung (§ 14),
 - b) die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,
 - d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
 - g) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
 - h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 6 VI und VII),
 - i) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung von Gesellschaftsvermögens,
 - j) die Auflösung der Gesellschaft
- (8) Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
- (9) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- (10) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Brief- oder elektronische Post) oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

§ 11 Schützenkommissar

- (1) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, dass die Gesellschaft als weiteres Organ einen Schützenkommissar hat.
- (2) Der Schützenkommissar wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er soll im öffentlichen Leben stehen und nicht Mitglied der Gesellschaft sein.
- (3) Der Schützenkommissar pflegt die Verbindung der Gesellschaft zur Stadt und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.
- (4) Der Schützenkommissar hat Sitz und beratende Stimme in allen Gesellschaftsorganen.
- (5) Ein Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses, gegen den der Schützenkommissar innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt, wird erst wirksam, wenn die Generalversammlung ihn bestätigt.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Behandlung in der Generalversammlung der Schützenkommissar verlangt. Das Verlangen ist spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Schützenkommissar es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 12 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

- (1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- (2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Der Haushaltsplan ist vierzehn Tage lang auf Verlangen zur Einsicht der Mitglieder bereit zu halten. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses. Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan geändert werden soll.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
- (4) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom Oberschützenmeister angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplanes bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen. Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufzeichnungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.
- (7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor.
- (8) Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschuss genehmigte Jahresabrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf herabsinkt.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das nach Liquidation verbleibende Vermögen der Stadt Erlangen zu übertragen mit der Maßgabe, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden.

Die für die Gesellschaftsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und Ähnliches, sind dem Stadtarchiv der Stadt Erlangen zu übergeben.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen geändert werden.
- (2) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Schlussabstimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 16.01.2017 wurde die Satzungsänderung beschlossen. Diese Satzungsänderung hat die Regierung von Schwaben am 14.02.2017 Gz.:10-1203.1-77/1, genehmigt.